

# Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

---

2. Juni 2020

**Nr. 2020-368 R-720-16 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Uri und dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) betreffend den Betrieb des Schwerverkehrszentrums Ripshausen (SVZ) und betreffend die Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst sowie der Betriebskontrollen; Zustimmung**

## 1. Ausgangslage

Intensivierte Schwerverkehrskontrollen in eigens dafür erstellten Schwerverkehrszentren (SVZ) sowie durch die Polizeipatrouillen im Frontdienst dienen einerseits der Verkehrssicherheit und tragen andererseits als sogenannte flankierende Massnahmen dazu bei, dass der Schwerverkehr im Bereich der schweizerischen Haupttransitachsen auf die Schiene verlagert wird.

Die bisherige Leistungsvereinbarung, welche die diesbezüglichen Rahmenbedingungen und das Verhältnis zwischen dem Kanton Uri und dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) regelt, wurde am 18. März 2015 durch den Landrat genehmigt. Gemäss der bisherigen Leistungsvereinbarung können beide Vertragspartner diese bei Bedarf den aktuellen Verhältnissen anpassen. Das UVEK wie auch der Kanton Uri haben von diesem Recht Gebrauch gemacht. Das UVEK ist bestrebt, für die zurzeit bestehenden und künftigen Schwerverkehrskontrollzentren einheitliche und vergleichbare Leistungsvereinbarungen zu besitzen respektive abzuschliessen, damit für alle Partner die gleichen Rahmenbedingungen gelten. Mit der angepassten Leistungsvereinbarung macht sich der Kanton Uri fit für die kommenden Herausforderungen bei den Schwerverkehrskontrollen. Daher ist die derzeitige Leistungsvereinbarung anzupassen respektive zu ergänzen.

Die neue Fassung soll aus abrechnungstechnischen und berichterstattenden Gründen rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten.

## 2. Rechtliches

Nach Artikel 52 Absatz 1 des Strassengesetzes vom 22. September 2013 (StrG; RB 50.1111) kann der Kanton im Strassenbereich Aufträge zugunsten des Bundes, anderer Kantone oder Dritter erfüllen. Zu

diesem Zweck kann der Regierungsrat mit dem Bund, anderen Kantonen oder Dritten Verträge abschliessen. Verträge mit dem Bund sind vom Landrat zu genehmigen. Die damit verbundenen Ausgaben gelten mit der Genehmigung durch den Landrat als beschlossen.

### **3. Die Leistungsvereinbarung 2015 mit dem UVEK und ihre Bedeutung für den Kanton Uri**

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kanton Uri und dem UVEK werden in einem Vertrag (Leistungsvereinbarung) geregelt. In dieser Leistungsvereinbarung überträgt das UVEK dem Kanton Uri die Aufgabe, das SVZ gegen Vergütung zu betreiben und die Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst sowie die Betriebskontrollen zu intensivieren.

Das SVZ und seine Betriebsausrüstungen sind grundsätzlich Bestandteil der Nationalstrasse und stehen im Eigentum des Bunds. Der Kanton hat das Nutzungsrecht an Anlage, Einrichtung und Mobilien im Rahmen der Leistungsvereinbarung. Im Eigentum des Kantons stehen die leichten Motorwagen sowie das Korpsmaterial und das persönliche Material der Mitarbeitenden. Der Betrieb des SVZ beinhaltet insbesondere die Bewirtschaftung des Verkehrs im SVZ, die Steuerung des an- und abfließenden Schwerverkehrs auf der A2 und auf der Kantonsstrasse H2, die Durchführung von Schwerverkehrskontrollen und die Bewirtschaftung des Abfahrts- und Warteraums. Für den Betrieb des SVZ entschädigt der Bund dem Kanton Uri die effektiven Personal- und Gemeinkosten. Diese betragen rund 6,1 Mio. Franken (Rechnung 2019). Im Weiteren regelt die Leistungsvereinbarung die Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst und damit die Kontrollen der Schwerverfahrzeuge durch die Bereitschafts- und Verkehrspolizei sowie die Arbeits- und Ruhezeitkontrollen in den Urner Transportbetrieben (Betriebskontrollen).

Der Kanton Uri hat ein erhebliches Interesse daran, dass er die allgemeine Verkehrssicherheit auf der Gotthardachse steigern kann, und dass er vom Verkehr nicht nur belastet wird, sondern von diesem auch profitieren kann. Zudem ist es für die Urner Volkswirtschaft von erheblicher Bedeutung, dass die mittlerweile 54 Stellen im SVZ gesichert und erhalten werden. Der Betrieb des SVZ belastet den Kanton Uri finanziell nicht. Und die im Zusammenhang mit den Schwerverkehrskontrollen anfallenden Bussen, Gebühren und Kautionen von jährlich rund 4,4 Mio. Franken (Rechnung 2019) fallen vollumfänglich in die Urner Staatskasse.

### **4. Vertragsanpassungen und -ergänzungen**

Nach der bisherigen Leistungsvereinbarung (Ziffer 15. Überprüfung und Anpassung) können beide Vertragspartner bei Bedarf die Leistungsvereinbarung überprüfen und den aktuellen Verhältnissen anpassen. Das UVEK und der Kanton Uri haben von diesem Recht Gebrauch gemacht, um die Leistungsvereinbarung an die zukünftigen Herausforderungen anzupassen. Das UVEK ist bestrebt, für die zurzeit bestehenden und künftigen Schwerverkehrskontrollzentren einheitliche und vergleichbare Leistungsvereinbarungen zu besitzen respektive abzuschliessen, damit für alle Partner in der Schweiz die gleichen Rahmenbedingungen gelten.

#### **4.1 SVZ-interne Stellenumschichtung und Aufgabenübertragung**

Der Kanton Uri regte beim Bund eine zukunftsorientierte Stärkung der technischen Kontrolle im SVZ an, damit die technischen Manipulationen an Schwerverfahrzeugen noch besser kontrolliert werden können. Die Stellenumschichtung geht zulasten des Verkehrsdienstes.

Aufgrund des im SVZ vorhandenen Spezialwissens und aus arbeitsorganisatorischen Gründen werden zudem die mobilen Schwerverkehrskontrollen und die Betriebskontrollen von der Bereitschafts- und Verkehrspolizei (BVP) an das SVZ übertragen. Dies erfolgt mittels Reduktion der Kontrollstunden bei der BVP und der Aufstockung von 100 Stellenprozenten im SVZ.

#### **4.2 Beschaffungs- und Abrechnungswesen**

Neu findet sich unter Ziffer 10 der Leistungsvereinbarung eine Regelung für das Beschaffungswesen. Basierend auf der gelebten Praxis werden damit das Verfahren sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten definiert. Somit verfügt das SVZ über dokumentierte Beschaffungsprozesse, was zu mehr Klarheit und Effizienz führt.

Der Abrechnungsmodus bleibt grundsätzlich auch mit der neuen Leistungsvereinbarung bestehen. Der Bund bezahlt weiterhin direkt die für das SVZ ausgewiesenen Personal- und Betriebsstunden, sofern die Mitarbeitenden des SVZ im Durchschnitt mindestens 90 Prozent ihrer produktiven Jahresarbeitszeit im Sinne der Pflichtleistung erbracht haben. Neu erfolgt die Abrechnung auf Wunsch des UVEK jeweils per Ende eines Quartals. Der Kanton stellt hierzu je einen Viertel der jährlichen Standardzahlung in Rechnung.

Die Neuerungen sind für den Betrieb und die Abrechnung des SVZ unproblematisch und können ohne Weiteres umgesetzt werden.

#### **4.3 Weitere Vertragsanpassungen und -ergänzungen**

Die nachfolgende stichwortartige Aufzählung zeigt die wesentlichen weiteren, hauptsächlich formellen Anpassungen und Ergänzungen der Leistungsvereinbarung auf:

- Anpassung des Inhaltsverzeichnisses;
- Anpassung der Vereinbarungssystematik;
- Überarbeitung und Ergänzung des Kapitels B respektive Aufhebung des Kapitels C aufgrund der Übertragung der mobilen Schwerverkehrskontrollen sowie der Betriebskontrollen von der BVP zum SVZ.

Die Anhänge der Leistungsvereinbarung wurden in den folgenden Bereichen dem aktuellen Stand angepasst:

- Stellenumschichtung vom Verkehrsdienst (- 1) zur technischen Kontrolle (+ 1);
- Anpassung der produktiven Jahresarbeitsstunden auf die neuen Mitarbeiterzahlen und die geltende Kontrollpraxis;

- Angliederung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst sowie der Betriebskontrollen zu den effektiven produktiven Jahresarbeitsstunden des SVZ;
- Aufhebung der Betriebskontrollen als Fremdleistungsstunden.

Das Ergebnis der Verhandlungen über die Anpassung und Ergänzung der Leistungsvereinbarung dient dem Kanton Uri als Grundlage, um weiterhin einen know-how-intensiven, betriebswirtschaftlich erfolgreichen und zukunftsorientierten Betrieb gewährleisten zu können, der zudem den Kanton finanziell nicht belastet.

## **5. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der neuen Leistungsvereinbarung für den Betrieb des Schwerverkehrszentrums Ripshausen (SVZ) sowie für die Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst und der Betriebskontrollen, wie in der Beilage enthalten, wird zugestimmt.
2. Die Sicherheitsdirektion wird ermächtigt, die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Uri und dem UVEK zu unterzeichnen.

### Beilage

- Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Uri und dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) betreffend den Betrieb des Schwerverkehrszentrums Ripshausen (SVZ) und betreffend die Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst und der Betriebskontrollen